

Zürich, 09. Juli 2020

Baudepartement des Kantons Schwyz
Departementssekretariat
Postfach 1250
6431 Schwyz

bd@sz.ch



Schweizerische
Energie-Stiftung

Fondation Suisse
de l'Énergie

Sihlquai 67
8005 Zürich
Tel. 044 275 21 21

info@energiestiftung.ch
PC-Konto 80-3230-3

Stellungnahme zur Vernehmlassung zur Teilrevision des kantonalen Energiegesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, an der oben genannten Vernehmlassung teilnehmen zu dürfen und nehmen diese Gelegenheit gerne wahr.

Wir begrüssen, dass der Kanton Schwyz mit dieser Gesetzesrevision die Grundlagen schaffen will, um die MuKE 2014 umzusetzen. Der Schweizer Gebäudepark hat einen Anteil von gut 40% am gesamten inländischen Energieverbrauch. Wir erachten es deshalb als notwendig, dass der Kanton Schwyz die MuKE 2014 inklusive der Zusatzmodule vorbildlich umsetzt und sie an einzelnen Stellen intelligent weiterentwickelt.

Es ist ein Gebot der Stunde, die Rahmenbedingungen so zu setzen, dass bei jedem Heizungswechsel erneuerbare Technologien verwendet werden. Die vorgeschlagene Gesetzesänderung geht aus unserer Sicht verschiedentlich zu wenig weit, um die Ziele der Energiewende, der Energiestrategie 2050 und des Klimaschutzes zu erreichen. Grundsätzlich liegen keine Fehlinvestitionen in Öl- und Gasheizungen mehr drin, um die in Paris beschlossenen Klimaziele zu erreichen. Die Chance der Gesetzesänderung muss genutzt werden, um diese Ziele zu erreichen. Dass die Energiewende, die mit der Gesetzesänderung unterstützt wird, bereits heute technisch machbar und auch finanziell lohnenswert ist, zeigen viele Neubauten und energetische Sanierungen, nach denen Gebäude zu Netto-Energieerzeugern werden.

Wir danken Ihnen für die wohlwollende Prüfung unserer Anträge und Empfehlungen.

Freundliche Grüsse

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'F. Brunner', with a stylized, cursive script.

Florian Brunner
Leiter Fachbereich Klima

Grundlegende Anforderungen an die kantonalen Gesetzesrevisionen

Für die SES sind folgende grundlegenden Anforderungen für die vorliegende Revision nötig:

1. Bei Neubauten muss Eigenstrom erzeugt werden (MuKE n Basismodul Teil E). **Die SES beantragt eine Ergänzung.**
2. Beim Ersatz des Wärmeerzeugers muss der Anteil erneuerbarer Wärme höher sein (MuKE n Basismodul Teil F). **Die SES beantragt eine Verschärfung und Weiterentwicklung.**
3. Energieplanung (MuKE n Modul 10). **Die SES stellt einen Antrag dazu.**
4. Gemeinden müssen bei Nutzungsplanungen, Arealüberbauungen, Sondernutzungsplanungen verschärfte Energiebestimmungen einfordern können. Diese Anforderung ist in den MuKE n nicht enthalten. **Die SES stellt einen Antrag dazu.**

Als Einführung folgende Vorbemerkungen:

Abschied von fossilen Heizungen, auch bei Sanierungen

Heizungen die mit fossilen Energieträgern betrieben werden sind keine zeitgemässe Technologie mehr. Deshalb – und auch aus finanziellen Gründen – werden sie in Neubauten kaum mehr eingebaut. Das Hauptproblem sind bestehende Gebäude, die noch zu über 80% fossil beheizt werden. In der Schweiz wird so viel Öl pro Kopf verheizt wie in kaum einem anderen europäischen Land. Der bisherige hohe Öl- und Gasverbrauch ist mit sehr hohen CO₂-Emissionen verbunden und führt zu einer hohen Auslandabhängigkeit. Ein Teil der fossilen Brennstoffe wird sogar aus kriegsführenden Ländern importiert. In Zukunft sollten deshalb generell nur noch Heizungs-Lösungen mit erneuerbaren Energieträgern in Frage kommen, neu vor allem auch bei Sanierungen. Der Kanton Basel-Stadt hat dies zum Beispiel bereits im Jahr 2016 mustergültig umgesetzt mit der Einschränkung, sofern es technisch möglich ist und keine Mehrkosten verursacht («Basler Modell»).

REDEM (Reduktion CO₂-Emissionen), ein technologie-neutraler CO₂-Absenkpfad für Gebäude

Als Alternative zum Basler Modell haben ETH-Wissenschaftler den REDEM-Absenkpfad¹ entwickelt, und im Jahr 2016 als Initiative im Kanton Zürich eingereicht. Jeder Gebäudebesitzer kann damit seine eigene, nachhaltige Systemlösung fürs Gebäude wählen, solange damit die jeweils geltenden CO₂-Zielwerte eingehalten werden. Nach dem aktuellen Stand der Klimawissenschaft und den internationalen Klimaschutzverpflichtungen darf der Schweizer Gebäudebestand bereits in rund 20 Jahren fast gar keine CO₂-Emissionen mehr verursachen. Vor

¹ www.redem.ch

diesem Hintergrund sind die REDEM-Grenzwerte eher noch zu wenig ambitioniert und sollten bei Übernahme dieser Idee verschärft werden.

Rückmeldung zu den einzelnen Artikeln

A) BASISMODUL

Eigenstromerzeugung bei Neubauten (Basismodul Teil E)

Die schwache Vorgabe aus den MuKE n (10W pro m² EBF) führt oft dazu, dass selbst optimal geeignete Dachflächen nicht vollständig genutzt werden, sondern nur in der Masse, wie zur Erfüllung der Vorgabe zwingend erforderlich ist. Damit werden wertvolle Flächenressourcen ungenutzt verschwendet, was später nur mit enormen volkswirtschaftlichen Kosten korrigiert werden kann. Gut geplant lohnen sich in besonnte Dächer und Fassaden integrierte Solaranlagen bei Neubauten und ersparen eine sehr aufwändige spätere Nachrüstung.

Antrag:

- Neue Bauten werden so ausgerüstet, dass ein Teil der benötigten Elektrizität selber erzeugt wird. **Alle dazu geeigneten Bauteilflächen sind solaraktiv zu gestalten, sofern dies technisch möglich und die Verhältnismässigkeit gewahrt ist.**

Eventualantrag (falls Hauptantrag nicht mehrheitsfähig):

- Neue Bauten werden so ausgerüstet, dass ein Teil der benötigten Elektrizität selber erzeugt wird. **Dabei ist mindestens die vollständige dafür geeignete Dachfläche solaraktiv zu gestalten sofern dies technisch möglich und die Verhältnismässigkeit gewahrt ist.**

Erneuerbare Wärme beim Wärmeerzeugungersatz (Basismodul Teil F)

Teil F des MuKE n-Basismoduls ist der Beginn des ohnehin anstehenden Ausstieges aus Öl und Gas, denn bei jedem Ersatz eines fossilen Wärmeerzeugers gilt künftig eine Obergrenze für nicht-erneuerbar erzeugte Energie. Leider sind damit aber auch künftig nicht mal Ölheizungen auf absolute Ausnahmefälle beschränkt. Um den Beschlüssen des Klimaabkommens von Paris 2015 gerecht zu werden, fordern wir deshalb eine intelligente und liberale Weiterentwicklung dieser MuKE n-Regelung, so wie sie 2016 im Kanton BS verabschiedet wurde und aktuell im Kanton ZH diskutiert wird: Grundsätzlich sind beim Heizungswechsel erneuerbare Lösungen einzusetzen, sofern dies technisch möglich ist und nicht zu Mehrkosten führt. Die Kosten sind sinnvollerweise über den gesamten

Lebenszyklus zu berechnen unter Berücksichtigung allfälliger Fördermittel und der Kosten für die Begrenzung des nicht-erneuerbaren Energiebedarfs bei der fossilen Variante. Die Nachweispflicht bzgl. technischer Machbarkeit und Kosten liegt beim Antragsteller.

Abgesehen davon müssen die Vorgaben zum Wärmeerzeugersersatz für alle Gebäudetypen gelten. Es gibt keinen Grund, sie auf Wohnbauten zu beschränken. Ferner muss gesetzlich klargestellt werden, dass auch der Ersatz eines Brenners (und nicht bloss der Ersatz des Kessels) die o.g. Vorgaben auslöst – zumindest, wenn der Kessel ein Lebensalter von 15 Jahren oder mehr erreicht hat und damit ein Austausch des Gesamtsystems technisch, ökonomisch und ökologisch angezeigt ist. Sonst werden die MuKE-Vorgaben durch Kampagnen zum Ölbrennerersatz durch Heizungslieferanten ausgehebelt, wie es sich bereits jetzt in der Praxis zeigt.

Antrag:

- Beim Ersatz des Wärmeerzeugers (Brenner oder Kessel) in bestehenden Bauten ist dieser auf erneuerbare Energien umzustellen, soweit es technisch möglich ist und über die Lebensdauer zu keinen Mehrkosten führt.
- Beim Ersatz resp. Wiedereinbau eines Heizsystems das mit fossilen Energieträgern betrieben wird sind geeignete Effizienzmassnahmen der Gebäudehülle oder der Haustechnik vorzunehmen mit dem Ziel, den fossilen Energiebedarf auf maximal 80% des typischen Bedarfs zu reduzieren.
- Die Installation (Ersatz oder Neuinstallation) fossil befeuerter Heizungen ist bewilligungspflichtig.
- Die Verordnung regelt die Berechnungsweise, die zulässigen Standardlösungen, die Sanierungsfristen sowie die Befreiungen.
- Gebäude mit Anschluss an ein bestehendes Wärmenetz sind von den Effizienz-Vorschriften befreit, wenn der erneuerbare Anteil der Wärmeproduktion mindestens 20% beträgt.

Eventualantrag:

- Alternativ sei das mit der REDEM-Initiative vorgeschlagene Vorgehen zu übernehmen: Um den CO₂-Ausstoss von Wärmeerzeugungsanlagen für Raumheizung und Warmwasser in Gebäuden (gemessen als fossiles CO₂ im Abgas pro Energiebezugsfläche und Jahr) im Kanton schrittweise zu begrenzen, ist ein langfristig geltender Zeitplan mit stufenweise sinkenden Emissionsgrenzwerten in Abhängigkeit vom Jahr der Inbetriebnahme der Anlage zu erstellen – in Anlehnung an die REDEM-Initiative (<http://www.re-dem.ch/de/initiative/>) und in Übereinstimmung mit den Erfordernissen der völkerrechtlichen Klimaschutzverpflichtungen der Schweiz.
- Sofern weder das Basler Modell noch der Ansatz der REDEM-Initiative aufgenommen werden können, ist wenigstens das Teilmodul F

- mit der Präzisierung «Ersatz von Brenner oder Kessel» als Auslösetatbestand,
- der Ambitionserhöhung auf maximal 80% nicht-erneuerbare Energie
- und der Ausweitung auf den gesamten Gebäudebestand (ohne willkürliche Beschränkung auf Wohnbauten) zu übernehmen.

Verbrauchsabhängige Heiz-/Warmwasserkostenabrechnung (Basismodul Teil J)

Der Energieverbrauch für Raumwärme und Warmwasser ist stark vom individuellen Verhalten der Nutzerinnen und Nutzer abhängig. Bei der Raumwärme reicht die Streuung regelmässig von der Hälfte bis zum Zweifachen des Durchschnitts. Die Verbrauchsunterschiede bei Warm- und Kaltwasser sind in der Regel noch erheblich grösser. Die Abrechnung nach gemessenem Verbrauch macht diese Unterschiede sichtbar und motiviert zu sparsamerem Verhalten. Angesichts der o.g. Varianz wird gerade im Neubau der geringe zusätzliche Aufwand für die Ausrüstung, den Unterhalt und die jährliche Abrechnung auch bei geringeren Verbrauchsniveaus durch die Einsparungen gedeckt. Die bestehenden Bestimmungen sind so anzupassen, dass die individuelle Erfassung des Energiebedarfs für Raumwärme und Warmwasser Pflicht bei Neubauten und bei Gesamterneuerung von bestehenden Bauten wird. Die Anzahl der Nutzeinheiten als Untergrenze für die VHKA-Pflicht ist zudem auf zwei festzulegen.

Antrag:

- Neue Gebäude und Gebäudegruppen mit zentraler Wärmeversorgung für zwei oder mehr Nutzeinheiten sind mit den nötigen Geräten zur Erfassung des individuellen Wärmeverbrauchs für Heizung und Warmwasser auszurüsten.
- Bestehende Gebäude mit zentraler Wärmeversorgung für zwei oder mehr Nutzeinheiten sind bei einer Gesamterneuerung des Heizungs- und/oder des Warmwassersystems mit den Geräten zur Erfassung des individuellen Wärmeverbrauchs beim erneuerten System auszurüsten.

Grossverbraucher (Basismodul Teil L)

Bei vielen energieintensiven Prozessen bei Grossverbrauchern besteht grosses Optimierungspotenzial, welches oft mangelhaft genutzt wird, weil die Kosten der eingesetzten Energie nicht erfasst sind oder (scheinbar) nicht ins Gewicht fallen. Die Kann-Formulierung im aktuellen Gesetz ist zu wenig verbindlich und die Untergrenze (GWh_{el}) für in Frage kommende Grossverbraucher soll abgesenkt werden. $0,2 \text{ GWh}_{\text{el}}$ ist die Obergrenze für die Pflicht zur Betriebsoptimierung (Zusatzmodul 8, siehe unten). Ab da sollte der Grossverbraucher-Artikel greifen.

Antrag:

- Grossverbraucher mit einem jährlichen Wärmeverbrauch von mehr als drei Gigawattstunden oder einem jährlichen Elektrizitätsverbrauch von mehr als 0,2 Gigawattstunden werden durch die zuständige Behörde verpflichtet, ihren Energieverbrauch zu analysieren und zumutbare Massnahmen zur Verbrauchsreduktion zu realisieren.

Vorbild öffentliche Hand (Basismodul Teil M)

Die öffentliche Hand soll bei ihren eigenen Bauten als Vorbild wirken. Dies hat sich auch die EnDK in ihren Leitsätzen zum Ziel gesetzt. Die öffentliche Hand muss daher zwingend mit gutem Beispiel vorangehen. Die Technik dazu ist vorhanden. Es ist in den Verordnungen sicherzustellen, dass diese Regeln auch für ausgelagerte Betriebe (z.B. Spitäler, Altersheime, Regiebetriebe etc.) und für im Auftrag der öffentlichen Hand erstellte und langfristig durch diese (zurück-)gemietete Gebäude gelten.

Antrag:

- Für Bauten, die im Eigentum von Kanton und Gemeinden sind, werden die Minimalanforderungen an die Energienutzung erhöht. Der Kanton legt einen Standard fest.
- Die Wärmeversorgung dieser Gebäude wird bis 2040 zu 100% ohne fossile Brennstoffe realisiert. Der Stromverbrauch wird bis 2030 um 20% gegenüber dem Niveau von 1990 gesenkt oder mit neu zugebauten erneuerbaren Energien gedeckt.

B) ZUSATZMODULE

Verbrauchsabhängige Heizkostenabrechnung (VHKA) in bestehenden Bauten (Zusatzmodul 2)

Die Wirkung der VHKA-Pflicht in bestehenden Gebäuden ist vom Bundesamt für Energie (BFE) in verschiedenen Studien untersucht und dargelegt worden.

Antrag:

- Zentral beheizte Gebäude und Gebäudegruppen mit fünf oder mehr Nutzeinheiten sind mit den nötigen Geräten zur Erfassung des Wärmeverbrauchs für die Heizung auszurüsten und mit Einrichtungen zu versehen, die es ermöglichen, die Raumlufttemperatur individuell einzustellen und selbständig zu

regeln, soweit dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich zumutbar ist.

Ferienhäuser/-wohnungen (Zusatzmodul 4)

Ziel des Moduls ist die Ausschöpfung des wirtschaftlich nutzbaren Potenzials der energetischen Effizienz von Zweitwohnungen. Die Gebäudeautomation macht grosse technologische Fortschritte. Die Forderungen des Zusatzmoduls 4 sind in kurzer Zeit Standard. Ebenso wird die Nachrüstung bestehender Anlagen innert weniger Jahre technisch problemlos möglich sein. Die SES vertritt deshalb die Ansicht, dass eine Nachrüstpflicht innert max. 10 Jahren nach Einführung des Gesetzes für alle Zweitwohnungen vorzusehen ist. Davon ausgenommen werden sollen lediglich Gebäude, bei denen die Umsetzung technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht tragbar ist.

Antrag:

- In neu erstellten Einfamilienhäusern, die nur zeitweise belegt sind, muss die Raumtemperatur mittels Fernbedienung (z.B. Telefon, Internet, SMS) auf mindestens zwei unterschiedliche Niveaus regulierbar sein.
- In neu erstellten Mehrfamilienhäusern, die nur zeitweise bewohnt sind, muss die Raumtemperatur für jede Einheit getrennt mittels Fernbedienung (z.B. Telefon, Internet, SMS) auf mindestens zwei unterschiedliche Niveaus regulierbar sein.
- Die gleiche Vorschrift ist bei der Sanierung des Heizverteilsystems in Mehrfamilienhäusern und beim Austausch des Wärmeerzeugers in Einfamilienhäusern anzuwenden.
- Bei bestehenden Gebäuden muss die Nachrüstung innert 10 Jahren nach Einführung des Gesetzes erfolgen.

Ausrüstungspflicht Gebäudeautomation bei Neubauten (Zusatzmodul 5)

Mit Einrichtungen für die Gebäudeautomation kann dazu beigetragen werden, den Energieverbrauch eines Gebäudes zu reduzieren. Zur Gebäudeautomation sollten auch bestehende Nichtwohnbauten ab 5000m² verpflichtet werden.

Antrag:

- Im Hinblick auf einen möglichst tiefen Energieverbrauch sind neue und bestehende Bauten der Kategorien III bis XII (SIA 380/1) mit mindestens 5000 m² EBF mit Einrichtungen zur Gebäudeautomation auszurüsten, soweit es technisch möglich und wirtschaftlich sinnvoll ist.

Sanierungspflicht dezentrale Elektroheizungen (Zusatzmodul 6)

Jede Energieform ist möglichst haushälterisch zu nutzen. Durch den Ersatz der Elektro-Direktheizungen können zwischen 3 und 7 Milliarden Kilowattstunden pro Jahr eingespart bzw. für effizientere Nutzungen verfügbar gemacht werden. Elektroheizungen und mobile Elektroöfen sind im Winterhalbjahr für rund 20% des gesamten Strombedarfs verantwortlich. Gerade weil es eine 15-jährige Übergangsfrist gibt, ist der Ersatz planbar und wirtschaftlich tragbar. Mit entsprechenden Förderprogrammen oder der Schaffung eines gebäudegebundenen Modernisierungsfonds, der für Hauseigentümer Pflicht wäre, kann die wirtschaftliche Tragbarkeit noch weiter gefördert werden (siehe Vorschlag Modernisierungsvorsorge unten). Weil auch dezentrale Elektroheizungen massiv Strom verschwenden, sollte auch für sie eine Sanierungspflicht eingeführt werden.

Antrag:

- Bestehende ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen ohne Wasserverteilsystem zur Gebäudeheizung (dezentrale Einzelspeicheröfen, Elektrodirektheizungen, Infrarotstrahler etc.) sind innerhalb von 15 Jahren nach Inkraftsetzung dieses Gesetzes durch Heizungen zu ersetzen, die den Anforderungen dieses Gesetzes entsprechen.

Betriebsoptimierung (Zusatzmodul 8)

Durch die Vorschriften zur Betriebsoptimierung sollen die Gebäudetechnikanlagen in bestehenden Gebäuden auf dem jeweils aktuellen Stand der höchsten Energieeffizienz betrieben werden. Es können dadurch Effizienzpotenziale von 20% und mehr gehoben werden. Der allfällige Zusatzaufwand im Vollzug (Betriebs- statt Bauvorschrift) ist dadurch gerechtfertigt. Dieser Aufwand kann unter Umständen vermindert werden, indem bei der Übernahme der MuKE-Formulierung auf die Vorgabe zur periodischen Wiederholung der Betriebsoptimierung verzichtet wird und die Kontrolle nur einmalig nach Abschluss der Bauphase durchgeführt werden muss.

Antrag:

- In Nichtwohnbauten ist innerhalb dreier Jahre nach Inbetriebsetzung (und danach periodisch) eine Betriebsoptimierung für die Gewerke Heizung, Lüftung, Klima, Kälte, Sanitär, Elektro und Gebäudeautomation vorzunehmen. Ausgenommen sind Bauten und Anlagen von Grossverbrauchern, die mit der zuständigen Behörde eine Vereinbarung im Sinne dieses Gesetzes abgeschlossen haben.

GEAK-Anordnung für bestimmte Bauten (Zusatzmodul 9)

Der GEAK (Plus) gibt eine kurze Anleitung, in welchen Teilen und in welcher Reihenfolge sinnvollerweise eine Erneuerung stattfinden soll. Die Bauherrschaft

bekommt damit wertvolle Informationen zum Objekt. Bei Handänderungen sollte die Vorlage eines GEAK Plus obligatorisch sein. Für ältere und damit oft ineffiziente Gebäude sollte ein GEAK Plus obligatorisch werden. Vor 1990 erstellte Gebäude sind häufig kaum oder gar nicht gedämmt. Hier bringt ein GEAK Plus besonders viel Transparenz und Beratungsleistung für notwendige energetische Sanierungsmassnahmen. Der GEAK sollte für Neubauten obligatorisch werden.

Antrag:

- Bei Bauten, die Gegenstand einer Veräusserung sind, ist ein GEAK-Plus vorzulegen, soweit der GEAK-Plus für diese Gebäudekategorie zur Verfügung steht und das Gebäude mehr als 10 Jahre alt ist. Nicht als Veräusserungen gelten Handänderungen zwischen gesetzlichen Erben (von Todes wegen oder unter Lebenden) oder wegen Auflösung des Güterstandes sowie die Übertragung an einen Gesamt- oder Miteigentümer.
- Ab dem 01.01.2024 ist für alle Gebäude, die dann über 30 Jahre alt sind (und über eine fossile Heizung verfügen), innerhalb von 12 Monaten ein GEAK-Plus vorzulegen, soweit der GEAK-Plus für diese Gebäudekategorie zur Verfügung steht.
- Für neue Gebäude ist im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens anstelle der Energienachweisformulare ein GEAK vorzulegen, soweit der GEAK für diese Gebäudekategorie zur Verfügung steht. Für die Baubewilligung wird ein provisorischer GEAK fällig, nach der Fertigstellung ein definitiver GEAK.

C) WEITERFÜHRENDE ANTRÄGE

Antrag Energieplanung

MuKE n Modul 10 sei zu übernehmen.

Begründung: Wichtig ist insbesondere die kommunale Energieplanung, die eventuell nur für grössere Gemeinden verbindlich gemacht werden soll.

Beispiele aus anderen Kantonen:

Beispiel Kanton BE:

Art. 10

Kommunale und regionale Richtpläne Energie

1. Kommunalen Richtplan Energie

1 Der kommunale Richtplan Energie stimmt die angestrebte räumliche Entwicklung und die Energieversorgung aufeinander ab und zeigt auf, in welcher zeitlichen Folge und mit welchen Mitteln die Ziele erreicht werden sollen.

2 Der Regierungsrat bezeichnet im kantonalen Richtplan die grösseren Gemeinden, die einen kommunalen Richtplan Energie zu erlassen haben. Den übrigen Gemeinden ist der Erlass eines kommunalen Richtplans Energie freigestellt.

Beispiel Kanton LU:
§ 5 Kommunale Energieplanung

Ziele der kantonalen Energie- und Klimapolitik

Klar festgelegte und messbare Ziele sind ein wichtiger Baustein für die Umsetzung einer fortschrittlichen Energiepolitik. Sie stellen ein Bekenntnis des Kantons dar, dessen Umsetzung eingefordert werden kann. Sie erlauben die laufende Überprüfung und Anpassung der Energiepolitik. Je verbindlicher die Ziele verabschiedet sind, desto grösser ist die Verpflichtung, entsprechende Massnahmen zur Zielerreichung umzusetzen.

Der Kanton soll sich im Einklang mit der Klimawissenschaft und den völkerrechtlichen Verpflichtungen der Schweiz das Ziel setzen, den CO₂-Ausstoss des Gebäudesektors bis spätestens 2040 auf nahezu null zu reduzieren. Dazu sind geeignete Ziele und Zwischenziele für den Wärmebedarf und den Anteil erneuerbarer Energien zu formulieren.

Antrag:

- Der Kanton hält rechtsverbindlich das Ziel fest, den CO₂-Ausstoss im Gebäudesektor bis spätestens 2040 auf nahezu null zu reduzieren. Er formuliert angemessene Zwischenziele.

Effiziente Umsetzung der Klimaschutz-Vorgaben des Bundes

In der aktuell laufenden CO₂-Gesetz-Revision des Bundes werden u.a. Emissionsgrenzwerte für Gebäude festgelegt, die – je nach Umsetzung der MuKE – in den Kantonen ab 2023 oder 2026 gelten. Damit dafür keine erneute Änderung des kantonalen Energie- oder Baugesetzes notwendig ist, empfiehlt sich eine kleine Anpassung bei den Befugnissen, was der Regierungsrat per Verordnung regeln kann. Als Muster dient dazu beispielsweise der Vorschlag in der Botschaft zur EnG-Revision des Kantons Zürich (§17f):

Antrag:

- Der Regierungsrat regelt durch Verordnung die Umsetzung von Bundesvorschriften zur Erfüllung der Klimaschutzziele im Gebäudebereich.

Obligatorische Modernisierungsvorsorge

Viele Gebäude werden nicht energetisch saniert, weil dem Eigentümer die notwendigen Rückstellungen fehlen. Hier könnte das Instrument einer

obligatorischen Sanierungsvorsorge ansetzen: Eigentümer von ineffizienten Gebäuden müssen jedes Jahr einen gewissen Betrag zurücklegen, der für die energetische Sanierung ihres Gebäudes reserviert ist. So wird sichergestellt, dass für aufwendige energetische Sanierungen perspektivisch auch genügend Geld vorhanden ist. Je mehr Energie das Gebäude verschwendet (je schlechter die GEAK-Einstufung des Gebäudes), desto grösser der Vorsorgebetrag.

Antrag:

- Eigentümer von ineffizienten Gebäuden müssen jedes Jahr einen gewissen Betrag zurücklegen, der für die energetische Sanierung ihres Gebäudes reserviert ist. Je mehr Energie das Gebäude verschwendet (je schlechter die GEAK-Einstufung des Gebäudes), desto grösser der Vorsorgebetrag.

Antrag Weitergehende Verschärfung der Energiebestimmungen durch Gemeinden

§ xx neu:

Energiebestimmungen in Gestaltungsplänen und Sonderbauvorschriften

Kantone und Gemeinden können bei Gestaltungsplänen und Sonderbauvorschriften weiterführende, verschärfte Bestimmungen zum Energiebedarf, zur Energienutzung und zur Energieproduktion erlassen.

§ xx neu:

Energiebestimmungen bei Arealüberbauungen

Die Gemeinden können in der Nutzungsplanung für Arealüberbauungen weiterführende, verschärfte Bestimmungen zum Energiebedarf, zur Energienutzung und zur Energieproduktion erlassen.

Begründung: Nahezu die Hälfte der Schweizer Bevölkerung lebt in einer Energiestadt, zahlreiche in einer Energiestadt Gold. Diese Gemeinden verfolgen ambitionierte Ziele. Das kantonale Energiegesetz soll sie darin unterstützen, diese Ziele umsetzen zu können.